**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/933**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
6 — 22119 — 5093/63

Bonn, den 25. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
**hier: Durchführungsverordnung des Rats der EAG zum Europäischen Beamtenstatut**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 teile ich Ihnen in der Anlage den Text eines Vorschlages der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) für eine Verordnung des Rats der EAG zur Durchführung von Artikel 100 des Europäischen Beamtenstatuts mit. Es handelt sich um die

Verordnung Nr. . . . des Rats (EAG) über die Gewährung einer Entschädigung für beschwerliche Arbeit.

Dieser Vorschlag der Kommission vom 21. Dezember 1962 soll vom Rat bereits Ende Januar 1963 verabschiedet werden. Da der Entwurf einer eingehenden Prüfung bedarf und die vorherige Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften nicht möglich war, wird der Deutsche Vertreter im Rat für eine Verschiebung der Verabschiedung eintreten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Ludwig Erhard**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

**EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT**
EURATOM
**Die Kommission**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 100 des Statuts,

gestützt auf die Vorschläge der Euratomkommission gemäß Artikel 100 des Statuts,

gestützt auf die Stellungnahme der Vorläufigen Personalvertretung —

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Den in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten kann zum Ausgleich für unter beschwerlichen Bedingungen verrichtete Arbeiten eine Entschädigung gewährt werden.

Artikel 2

Diese Entschädigung kann nur gewährt werden, wenn die beschwerlichen Arbeitsbedingungen wegen dienstlicher Erfordernisse oder auf Grund von Betriebssicherheitsvorschriften unvermeidlich sind.

Artikel 3

In der nachstehenden Tabelle sind die Sätze für die einzelnen Entschädigungen je Stunde (sofern nichts anderes vermerkt ist) und je Laufbahngruppe angegeben:

| | Stundensatz in Punkten für die Laufbahngruppen A, B, C und D |
|---|---|
| 1. Personenschutz | |
| a) Tragen unbequemer Spezialkleidung (Feuer, Kontaminierung, Strahlen, aggressive Stoffe): | |
| — leichte Spezialkleidung (Vinyl oder ähnliches): | 3 |
| — schwere Spezialkleidung (Blei, Asbest oder ähnliches) | 6 |
| — autonome Atemgeräte | 7 |
| — Schutzanzüge | 10 |
| b) Örtlicher Schutz | |
| — spezielle Arbeitsstiefel oder spezielle Arbeitshandschuhe | 1 |
| — Atemmasken (Gas- oder Staubmasken) | 5 |
| — Handschuhkästen und Fernbedienungsgeräte | 3 |
| 2. Arbeitsplatz | |
| a) Unterdruck (Reaktoren, Labors, heiße Laboratorien) | 3 |
| b) gefährliche Bereiche: Bergbaustollen oder Stollen für technische Zwecke, Steinbrüche und mehr als 6 m über dem Boden befindliche Arbeitsplätze (beispielsweise Laufkräne), die mit ungewöhnlichen Risiken verbunden sind | 5 |
| 3. Art der Arbeit | |
| Sehr stark schmutzende Arbeiten (Graphit, Uran, Dekontaminierung und ähnliches) | 4 |

4. Arbeitszeit

| | Laufbahngruppe A | B | C | D |
|---|---|---|---|---|
| a) Durchgehender Dienst (je Stunde) bei Nacht an Wochentagen von 18.30 bis 8 Uhr | 7 | 6 | 5 | 5 |
| bei Nacht oder bei Tage an Sonnabenden, Sonntagen oder Feiertagen | 21 | 18 | 15 | 15 |
| b) Bereitschaftsdienst in der Wohnung (pauschal) von 18.30 bis 8 Uhr an Wochentagen | 210 | 175 | 140 | 140 |

| | Laufbahngruppe | | | |
|---|---|---|---|---|
| | A | B | C | D |
| von 18.30 bis 8 Uhr an Sonnabenden, Sonntagen oder Feiertagen | 420 | 350 | 280 | 280 |
| von 8.30 bis 18.30 Uhr an Sonnabenden, Sonntagen oder Feiertagen | 630 | 525 | 420 | 420 |

Artikel 4

Die Entschädigung wird in Punkten ausgedrückt. Ein Punkt entspricht 0,032 v. H. des im Statut der Beamten festgelegten Existenzminimums (Anhang VIII — Artikel 6). Am 1. Januar 1962 beträgt dieser Punkt somit 1,5 bfrs. Auf diese Entschädigung ist der Berichtigungskoeffizient gemäß Artikel 64 des Statuts anzuwenden.

Artikel 5

Eine Kumulierung von Entschädigungen ist nicht möglich, sofern die Beschwerlichkeit einer Arbeit durch eine Entschädigung bereits vollständig ausgeglichen ist.

Für den Bereitschaftsdienst in der Wohnung wird eine pauschale Entschädigung gewährt, die alle weiteren Zahlungen, insbesondere für Überstunden infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme, ausschließt.

Lediglich für den kürzesten zurückgelegten Weg zum Arbeitsplatz kommt eine pauschale Abgeltung der Kosten in Höhe von 1,5 Punkten je Kilometer in Betracht. Beamte, die gemäß Artikel 15 des Anhangs VII zum Statut eine Vergütung für die Benutzung eines privaten Kraftwagens erhalten, haben keinen Anspruch auf diese Abgeltung.

Artikel 6

Die Entschädigung wird nur gezahlt, wenn die Dauer der Leistung mindestens 60 Minuten beträgt. Die Entschädigung wird monatlich gezahlt.

Jeder Abteilungsleiter erhält monatlich für jede zu leistende beschwerliche Arbeit eine Karte, auf der er die Namen der etwaigen Empfänger sowie die erbrachten Leistungen vermerkt; diese Karten sind jeweils am Ersten des folgenden Monats an das Personalreferat zu leiten, das die entsprechenden Entschädigungen am 15. des gleichen Monats auszahlt.

Artikel 7

Die Kommission kann Beamten, die ständig mit Arbeiten beschäftigt sind, für die Anspruch auf die genannten Entschädigungen besteht, pauschale Prämien gewähren.

Artikel 8

Die Entschädigungen, die einem Beamten auf Grund dieser Verordnung gewährt würden, dürfen 3000 Punkte monatlich nicht überschreiten.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt entsprechend für Bedienstete auf Zeit, für Hilfskräfte und für Atomanlagenbedienstete.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. November 1962.

Der Präsident des Rates
der EAG